

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2014

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen vom 16.12.2014 beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Absatz 2 KAG Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 11 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Eigentümer auch der neue Eigentümer.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Benutzung endet.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Abfallentsorgung richtet sich nach dem Volumen der Restmüllbehälter (Leistungsgebühr) je Grundstück. Das zugrunde zu legende Volumen ergibt sich aus § 11 der Abfallsatzung der Stadt Wermelskirchen.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresleistungsgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für den:

Vollanschluss (Restmüll, Papier, Biomüll)

14-tägig	60 Liter	166,20 €
	80 Liter	221,60 €
	120 Liter	332,40 €
	240 Liter	664,80 €
	1.100 Liter	3.047,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	83,10 €
	80 Liter	110,80 €
	120 Liter	166,20 €
	240 Liter	332,40 €
	1.100 Liter	1.523,50 €
6-wöchentlich	60 Liter	55,40 €

- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 beinhaltet als unmittelbare Leistung die 2-, 4- bzw. 6-wöchentliche Restmüllabfuhr, die 2-wöchentliche Biomüllabfuhr einschl. Strauchbündel, die wöchentliche Bioabfuhr von Mitte Mai bis Ende Oktober, die 4-wöchentliche Papierabfuhr und die Sondermüllentsorgung.
- (3) Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Biotonne nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen auf

Teilanschluss (Restmüll, Papier)

14-tägig	60 Liter	114,00 €
	80 Liter	152,00 €
	120 Liter	228,00 €
	240 Liter	456,00 €
	1.100 Liter	2.090,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	57,00 €
	80 Liter	76,00 €
	120 Liter	114,00 €
	240 Liter	228,00 €
	1.100 Liter	1.045,00 €
6-wöchentlich	60 Liter	38,00 €

Die Jahresgebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Papiertonne (Gewerbebetriebe) entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen auf:

Nur Restmüll (Gewerbe)

14-tägig	60 Liter	102,60 €
	80 Liter	136,80 €
	120 Liter	205,20 €
	240 Liter	410,40 €
	1.100 Liter	1.881,00 €
4-wöchentlich	60 Liter	51,30 €
	80 Liter	68,40 €
	120 Liter	102,60 €
	240 Liter	205,20 €
	1.100 Liter	940,50 €
6-wöchentlich	60 Liter	34,20 €

- (4) Die Jahresgebühr für die über die Regelausstattung gem. § 11 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wermelskirchen hinausgehende Abfallbehälter beträgt bei zusätzlichem Behälter:

Biobehälter	120 Liter	104,40 €
	240 Liter	208,80 €

- (5) Die Kosten für den Restmüllsack (70 l) einschließlich Abfuhr betragen 5,00 €. Die Kosten für einen Grünabfallsack (110 l) betragen 2,50 €. Die Gebühr wird mit dem Kauf des Müllsackes entrichtet.
- (6) Für die Abholung von sperrigen Abfällen ist je Abfuhr eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird bei Erhalt der Abholkarte fällig. Diese beträgt für Sperrmüll für max. 3 cbm 15,00 €, Elektronikschrott 5,00 €, Kühlschränke je Stück 5,00 €.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben (Grundsteuer) verbunden sein kann. Bemessungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht zum Ende des Bemessungszeitraumes. Auf die Gebühr sind vierteljährliche Abschläge bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. an die Stadtkasse zu zahlen. Wird durch die Abschlagszahlungen der Gebührenbedarf gedeckt, ist eine Abrechnung nicht erforderlich. Im Falle einer Unterdeckung kann die endgültige Festsetzung der Gebühr bis zum Ende des Bemessungszeitraumes oder mit dem ersten vierteljährlichen Abschlag des Folgejahres erfolgen. Überschüsse werden im Rahmen der Gebührenfestsetzung der Folgejahre gutgeschrieben.

§ 6 Zwangsmaßnahmen

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Härtefälle

Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(Die Veröffentlichung in der Presse erfolgte am 16.12.2015)